



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1978

Berlin, den 19. Januar 1978

Teil II Nr. 2

Tag	Inhalt	Seite
21.12. 77	Gesetz über den Konsularvertrag zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Volksdemokratischen Republik Jemen vom 21. März 1977 . .i. .i.....	17
21.12. 77	Gesetz über den Konsularvertrag zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und den Vereinigten Mexikanischen Staaten vom 30. Mai 1977 ..>.....	25
6.12. 77	Bekanntmachung über die Anwendung der Regelungen Nr. 10, 11, 14, 15, 17, 18, 21, 25 und 26 zum Abkommen über die Annahme einheitlicher Bedingungen für die Genehmigung und gegenseitige Anerkennung der Genehmigung für Ausrüstungsgegenstände und Teile von Kraftfahrzeugen vom 20. März 1958 in der revidierten Fassung vom 10. November 1967 durch die Deutsche Demokratische Republik.....	32

Gesetz
über den Konsularvertrag
zwischen der Deutschen Demokratischen Republik
und der Volksdemokratischen Republik Jemen
vom 21. März 1977
vom 21. Dezember 1977

§ 1

Die Volkskammer bestätigt den am 21. März 1977 in Berlin Unterzeichneten, nachstehend veröffentlichten Konsularvertrag zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Volksdemokratischen Republik Jemen.

§ 2

Der Tag, an dem der Vertrag gemäß seinem Artikel 47 Absatz 1 wirksam wird, ist im Gesetzblatt der Deutschen Demokratischen Republik bekanntzugeben.

§ 3

Dieses Gesetz tritt mit seiner Verkündung in Kraft.

Das vorstehende, von der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik am einundzwanzigsten Dezember neunzehnhundertsiebenundsiebzig beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet.

Berlin, den einundzwanzigsten Dezember neunzehnhundertsiebenundsiebzig

Der Vorsitzende des Staatsrates
der Deutschen Demokratischen Republik

E. Honecker